



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/229/2018 / öffentlich**

## **Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>frühestens am</b>
Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit	03.09.2018
Verwaltungsausschuss	05.09.2018
Stadtrat	12.09.2018

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen wird in anliegender Fassung beschlossen.

### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Die Einführung der Beitragsfreiheit in den Kindergärten gehört zu den größten bildungspolitischen Zielen der neuen Niedersächsischen Landesregierung. In den letzten Wochen und Monaten wurden hierfür intensive Verhandlungen unter der Leitung des Kultusministeriums mit Beteiligung des Finanzministeriums und der Staatskanzlei mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wurde daraufhin am 22.06.2018 veröffentlicht.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit gilt für bis zu acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste. Bisher galt dies nur für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden können die Kommunen Elternbeiträge erheben. Der unentgeltliche Besuch umfasst nicht die Verpflegungskosten. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält, geltend zu machen. Der Anspruch ist nicht an eine Einrichtungskonzeption oder bestimmte Träger von Einrichtungen gebunden. Die vollständige Beitragsfreiheit gilt ab dem Kindergartenjahr 2018/19, somit ab dem 01.08.2018.

Der neue § 21 KiTaG sieht konkret folgenden Regelungsinhalt vor:

### **§ 21 Beitragsfreiheit**

Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch

nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.

### **Satzungsänderung**

Aufgrund der Gesetzesänderung sind die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergärtenplätzen und die Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderkrippenplätzen anzupassen. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind beitragsfrei zu stellen. Praktisch bedeutet dies, dass Kinder, die z.B. im März eines Jahres drei Jahre alt werden und eine Krippe besuchen, ab März beitragsfrei zu stellen sind. Im Gegensatz dazu muss für Kinder, die bereits mit zwei Jahren den Kindergarten besuchen, ein Kostenbeitrag entrichtet werden. Die Höhe der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindergarten- und Krippenplätze war in den vergangenen Jahren in Friesoythe gleich. Eine Erhöhung ist momentan in Absprache mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat nicht geplant.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Kindergarten- und Krippenbeitragssatzung zusammenzufassen.

### **Kostenbeitrag über 8 Stunden Betreuung**

Im Abstimmungsgespräch mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat (Kleine Kommission Kinderkarten) wurde die Empfehlung ausgesprochen, einheitlich für die kostenpflichtigen Sonderöffnungszeiten einen Beitrag von pauschal 10,00 Euro pro halbe Stunde Betreuungszeit im Monat über alle Einkommensgruppen hinweg für die Kinder im Kindergartenalter zu erheben.

Für die Eltern der grundsätzlich beitragsfreien Kinder entfällt damit die Notwendigkeit der Einkommensüberprüfung zur Festsetzung des Elternbeitrages, sobald das Kind drei Jahre alt geworden ist. Hierbei handelt es sich um eine erhebliche Vereinfachung für die Eltern, da auch bei einer Änderung der Einkommensverhältnisse keine erneuten Überprüfungsanträge mehr gestellt werden müssen. Die Beiträge für die Sonderöffnungszeiten richten sich ausschließlich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Dieser Regelung werden sich nicht alle kreisangehörigen Kommunen anschließen, die Verwaltung hält es jedoch für sinnvoll.

### **Geschwisterrabatt**

Die derzeitige Satzung sieht einen Geschwisterrabatt vor, wenn mehrere Kinder der Eltern/Sorgeberechtigten einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen. Aufgrund der Beitragsfreiheit der über Dreijährigen sollte hier ebenfalls eine Anpassung vorgenommen werden.

Die beitragsfreien Kindergartenkinder (bis zu 8 Std. Betreuungszeit) sollten beim Geschwisterrabatt nicht mehr berücksichtigt werden, da die Eltern bis zur Einschulung grundsätzlich vom Elternbeitrag befreit werden. Lediglich die o.g. zusätzlichen Sonderöffnungszeiten über acht Stunden hinaus können noch individuell anfallen. Dies ist üblicherweise durch eine umfangreiche Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils der Fall.

### **Regelungen für die Kindertagespflege**

Viele Kinder im Krippen- und teilweise im Kindergartenalter werden durch Kindertagespflegepersonen oder in Großtagespflegestellen betreut. Hierfür wird seitens des Landesgesetzgebers keine Beitragsfreiheit bzw. Kostenerstattung für eine Beitragsfreiheit vorgesehen.

Um jedoch Eltern, die ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen, nicht schlechter zu stellen als Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.06.2018 Folgendes beschlossen:

Ab dem 01.08.2018 wird seitens des Landkreises Cloppenburg, sofern das Land vorläufig nicht fördert, für Kinder in der Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres grundsätzlich bis zum Beginn des 3. Kindergartenjahres der Kostenbeitrag übernommen.

Diese Regelung gilt zunächst für ersetzende Tagespflege. Die Abwicklung der ergänzenden Tagespflege ist noch nicht geklärt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die durch den Wegfall der Elternbeiträge entstehenden Einnahmeausfälle bei den Kindertagesstätten werden durch die Erhöhung der Landesförderung von bislang 20% auf 55 % im Jahr 2018/19 und dann aufsteigend auf bis zu 58% jährlich zum Kitajahr 2021/22 ersetzt. Erste Berechnungen haben gezeigt, dass dieser Ausgleich die ausfallenden Elternbeiträge voraussichtlich nicht decken wird. Aufgrund der Beitragsfreiheit für bis zu acht Stunden und dem

vermutlich veränderten Anmeldeverhalten der Eltern können die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen noch nicht beziffert werden.

**Finanzierung:**

- finanzielle Auswirkungen noch nicht absehbar
- Gesamtausgaben in Höhe von            €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von            €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

**Anlagen**

Kindertagesstättenbeitragsatzung 21.08.2018

Bürgermeister